I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1412/88 DES RATES

vom 17. Mai 1988

zur dritten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1987/88 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (2), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 (4), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1060/88 (5) wurde das Wirtschaftsjahr 1987/88 für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse bis zum 31. Mai und für den Sektor Rindfleisch bis zum 5. Juni 1988 verlängert.

Es erwies sich als notwendig, alle mit der Festsetzung der Preise für das nächste Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen erneut zu durchdenken. Dies hat eine verspätete Festsetzung der Preise zur Folge. Das Wirtschaftsjahr 1987/88 muß deshalb für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 30. Juni bzw. 3. Juli 1988 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Milchwirtschaftsjahr 1987/88 endet am 30. Juni 1988, und das Milchwirtschaftsjahr 1988/89 beginnt am 1. Juli 1988.

(2) Im Sektor Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1987/88 am 3. Juli 1988 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1988/89 am 4. Juli 1988.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 5.